

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

Gesetz BAT Teil III Abschnitt A der Anlage 1 a VergGr.
 I b Fallgruppe 2 (Überprüfer einer Übersetzer-
 gruppe beim Materialamt der Luftwaffe), GG. Art.
 103 Abs. 1, TVG §§ 4 Abs. 1 S. 1 und 4 Abs. 5,
 ZPO §§ 144 und 286

Leitsätze

1. Die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. I b Fallgruppe 2 verlangen mehr als die verantwortliche Überprüfung von Übersetzungen im Sinne der Protokollnotiz Nr. 1. Die Übersetzungen müssen darüber hinaus auch in "druckreife Form" gebracht werden.
2. Im Einzelfall ist deswegen jeweils zu prüfen, ob die zu überprüfende Übersetzung in ihrer sprachlichen Gestaltung den Anforderungen für Gesetze, Verträge, andere amtliche Veröffentlichungen oder wissenschaftliche Arbeiten entsprechen muß und entspricht.
3. Weiterhin verlangen die Tätigkeitsmerkmale, daß die zu überprüfenden Übersetzungen "höchsten Anforderungen" genügen müssen, die nicht gleichbedeutend mit "höchster Genauigkeit" im Sinne des allgemeinen Sprachgebrauches sind.

Aktenzeichen 4 AZR 241/72

Urteil des BAG vom 4. April 1973 LAG Dusseldorf (Köln)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 2410/72

2 Sa 480/71 Düsseldorf
(Köln)

Verkündet am
4. April 1973

gez. Mißler,

Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund
der mündlichen Verhandlung vom 4. April 1973 durch den
Richter Dr. Neumann als Vorsitzenden, die Richter
Dr. Feller und Dr. Dieterich sowie die ehrenamtlichen
Richter Schulz-Rupp und Hauk für Recht erkannt

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom
8. März 1972 - 2 Sa 480/71 - aufgehoben.

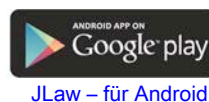
Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und
Entscheidung an das Berufungsgericht zurückver-
wiesen.

V o n R e c h t s w e g e n '

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand

Der Kläger steht seit dem 1. Februar 1956 beim Sprachendienst der Bundeswehr in den Diensten der Beklagten. Nachdem er zunächst als Übersetzer tätig gewesen war, wurden ihm mit Schreiben vom 10. Dezember 1964 ab 1. Juni 1964 die Aufgaben eines Überprüfers für Englisch beim Übersetzerdienst der Bundeswehr in Mannheim übertragen. Gleichzeitig wurde der Kläger von der VergGr. IV a in die VergGr. III BAT hohergruppiert. Seit dem 1. Februar 1968 arbeitet er als Überprüfer der Übersetzergruppe für das Waffensystem "St P" beim Materialamt der Luftwaffe in P. Dort arbeiten ihm drei Übersetzer zu. Übersetzt werden auch "Technische Anweisungen" für Formänderungen an Wehrmaterial der Luftwaffe vom Deutschen ins Englische und umgekehrt. Seit dem 1. August 1968 bezieht der Kläger Vergütung nach der VergGr. II a BAT. In der Zeit vom 1. April bis 30. September 1969 hat der Kläger folgende Arbeiten verrichtet

Übersetzungen

insgesamt 91 Seiten, davon 29 Seiten vom Englischen ins Deutsche und 62 Seiten vom Deutschen ins Englische.

Überprüfungen

insgesamt 1.003 Seiten, davon 219 Seiten vom Englischen ins Deutsche und 784 Seiten vom Deutschen ins Englische.

Von den überprüften Seiten Deutsch/Englisch entfallen 535 Seiten auf "Technische Anweisungen".

Mit der Klage hat der Kläger die Feststellung der Verpflichtung der Beklagten begehrt, an ihn ab 1. Oktober 1969 Vergütung nach der VergGr. Ib BAT zu zahlen. Er hat die Auffassung vertreten, er erfülle die Tätigkeitsmerkmale der Fallgruppe FG 2 des Tarif-

- 3 -



- 3 -

vertrages zur Änderung und Ergänzung des Teils III Abschn. A der Anlage 1 a zum BAT vom 14. November 1969. Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Tarifvertrages und auch schon sechs Monate vorher sei er überwiegend damit beschäftigt gewesen, Übersetzungen aus dem Deutschen ins Englische verantwortlich zu überprüfen und in druckreife Form zu bringen. Die Übersetzertätigkeit gehöre nicht zu seinem Aufgabengebiet. Der Personalrat habe der Übernahme der höherwertigen Tätigkeit durch ihn im Jahre 1964 zugestimmt.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und erwidert, der Kläger erfülle die Merkmale der von ihm beanspruchten Vergütungsgruppe nicht. In der Zeit vom 1. April bis 30. September 1969 habe die Überprüfung der Übersetzungen von "Technischen Anweisungen" vom Deutschen ins Englische nur 40,8 v.H. der Gesamtarbeitszeit des Klägers beansprucht. Die vom Kläger überprüften Übersetzungen brauchten nicht in "druckreife Form" im tariflichen Sinne gebracht zu werden. Für die beteiligten Staaten hatten sie keinen Weisungs- und Vorschriftencharakter. Die Übersetzungen brauchten auch nicht "höchsten Anforderungen" im tariflichen Sinne zu entsprechen. Als dem Kläger am 10. Dezember 1964 Überprüfungertätigkeiten übertragen worden seien, sei der Personalrat nicht beteiligt worden, so daß der Kläger schon deswegen aus dieser Maßnahme keine Rechte herleiten könne.

Das Arbeitsgericht hat nach dem Klageantrag erkannt und den Streitwert auf 15.000,-- DM festgesetzt. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Beklagten bei gleichbleibendem Streitwert zurückgewiesen.

Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihren Klageabweisungsantrag weiter. Der Kläger beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe

Die Revision ist begründet.

Der Kläger macht Ansprüche aus dem Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des Teils III Abschnitt A der Anlage

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 4 -

1 a zum BAT vom 14. November 1969 geltend, der am 1. Oktober 1969 in Kraft getreten ist. Dieser Tarifvertrag hat wie der gesamte BAT und dessen Anlage 1 a bis zum 31. Dezember 1969 zwischen den Parteien nach § 4 Abs. 1 S. 1 TVG als normativ wirksames Tarifrecht gegolten. Für die Zeit danach gelten die sämtlichen aufgeführten Tarifnormen infolge der Kündigung des BAT zum 31. Dezember 1969 nach § 4 Abs. 5 TVG in Ermangelung inzwischen vollzogener Änderungen mit dispositiver Wirkung zwischen den Parteien weiter. Hiervon geht offenbar auch das Landesarbeitsgericht aus.

Der Kläger meint, er erfülle die nachfolgenden Tätigkeitsmerkmale für

"Angestellte mit einschlägiger wissenschaftlicher Abschlußprüfung oder langjähriger Berufserfahrung als Überprüfer oder Übersetzer, die Übersetzungen aus dem Deutschen in eine fremde Sprache verantwortlich überprüfen und in druckreife Form bringen"

(VergGr. I b Fallgruppe 2 in Unterabschnitt II des Teiles III Abschnitt A der Anlage 1 a zum BAT),

wozu die nachfolgende Protokollnotiz Nr. 2 gilt

"Eine Übersetzung ist dann in "druckreife Form" zu bringen, wenn sie unter Wahrung der Stilebene des Originaltextes stilistisch ausgefeilt werden und den für die Abfassung von Gesetzen, Verträgen, Vorschriften, anderen amtlichen Veröffentlichungen oder wissenschaftlichen Arbeiten geltenden Grundsätzen der sprachlichen Gestaltung vollständig entsprechen und höchsten Anforderungen genügen muß. Ob die druckreife Form erforderlich ist, ergibt sich aus dem Verwendungszweck der Übersetzung oder einer ausdrücklichen Anordnung im Einzelfall."

Das Landesarbeitsgericht führt, obwohl das Grundsätzlich notwendig ist (vgl. BAG AP Nr. 47 zu §§ 22,

- 5 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

23 BAT sowie die Urteile des Senats vom 12. April 1972 - 4 AZR 227/71 -, demnächst AP Nr. 1 zu §§ 22, 23 BAT Sparkassenangestellte, 17. Mai 1972 - 4 AZR 283/71 -, demnächst AP Nr. 52 zu §§ 22, 23 BAT und 15. November 1972 - 4 AZR 50/72 -, demnächst AP Nr. 61 zu §§ 22, 23 BAT), nicht im einzelnen aus, ob es die überwiegend auszuübende Tätigkeit des Klagers rechtlich beurteilt (§§ 22, 23 BAT) oder ob es von einer einheitlich zu bewertenden Gesamttätigkeit (BAG AP Nr. 27 zu §§ 22, 23 BAT) oder mehreren, für sich allein jeweils nicht überwiegenden Teiltätigkeiten (BAG AP Nr. 97 zu § 3 TO.A) ausgeht. Das Landesarbeitsgericht spricht in diesem Zusammenhang mehrmals von der "Gesamttätigkeit" des Klagers. Das ist mißverständlich, denn das Landesarbeitsgericht will, wie sich mit hinreichender Deutlichkeit aus dem Gesamtzusammenhang des angefochtenen Urteils entnehmen läßt, jedenfalls die Tätigkeit des Klägers auf dem Gebiete der Überprüfungen offenbar einheitlich rechtlich bewerten. Das Landesarbeitsgericht hat also, ohne es näher zu begründen, die verschiedenen Aufgaben des Klägers auf diesem Teilgebiet seines gesamten Aufgabengebietes zusammengefaßt und rechtlich einheitlich bewertet. Das ist im Ergebnis zutreffend und revisionsrechtlich nicht zu beanstanden (vgl. BAG AP Nr. 40 und 47 zu §§ 22, 23 BAT sowie Nr. 2 zu §§ 22, 23 BAT Krankenkassen, auch Urteile des Senats vom 12. April 1972 - 4 AZR 227/71 -, demnächst AP Nr. 1 zu §§ 22, 23 BAT Sparkassen sowie 12. Juli 1972 - 4 AZR 372/71 -, demnächst AP Nr. 57 zu §§ 22, 23 BAT).

Im Gegensatz zur Rechtsauffassung der Beklagten ist demgegenüber unerheblich, in welchem zeitlichen Ausmaße der Kläger mit der Überprüfung von Übersetzungen sogenannter "Technischer Anweisungen" und sonstiger Übersetzungen mit anderem Inhalt beschäftigt worden ist. Unstreitig machen nämlich die Überprüfungsaufgaben des Klägers zusammengekommen jedenfalls seine überwiegend auszuübende Tätigkeit

- 6 -



- 6 -

aus, so daß es deswegen im Ergebnis auch unerheblich ist, ob und warum das Landesarbeitsgericht die eigenen Übersetzungsaufgaben des Klagers nicht in seine rechtliche Beurteilung einbezogen hat. Beurteilt aber das Landesarbeitsgericht die verschiedenen Überprüfungsaufgaben des Klagers, die jedenfalls insgesamt auch seine überwiegend auszuübende Tätigkeit ausmachen, in revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Weise tarifrechtlich einheitlich, so ist es im Gegensatz zur Rechtsauffassung der Beklagten nicht erforderlich, daß innerhalb der zusammengefaßten Überprüfungsaufgaben des Klagers die qualifizierten Aufgaben im tariflichen Sinne, d.h. die Überprüfung der Übersetzung von "Technischen Anweisungen", ihrerseits wiederum überwiegen (vgl. BAG AP Nr. 43 zu §§ 22, 23 BAT sowie Nr. 2 und 3 zu §§ 22, 23 BAT Krankenkassen). Auch die hierzu von der Beklagten erhobenen prozessualen Rügen sind daher unbegründet.

Wie das Landesarbeitsgericht zutreffend ausführt, verfügt der Kläger über eine "langjährige Berufserfahrung" im tariflichen Sinne, wozu regelmäßig dreijährige Erfahrung ausreicht (BAG AP Nr. 70 zu § 3 TO.A und 22 zu §§ 22, 23 BAT). Er überprüft auch "Verantwortlich" im tariflichen Sinne Übersetzungen aus dem Deutschen in eine fremde Sprache (Englisch), wobei die entsprechenden Erfordernisse der Protokollnotiz Nr. 1 zum Begriffe der Verantwortlichkeit unstreitig erfüllt sind.

Daher kommt es für die Entscheidung darauf an, ob der Kläger die Übersetzungen auch in "druckreife Form" zu bringen hat. Hierzu führt das Landesarbeitsgericht aus, es komme nicht darauf an, ob die zu überprüfenden Texte für die Konsortiumslander "Weisungscharakter" haben mußten, vielmehr sei entscheidend,

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

"daß die Übersetzungen unter Wahrung der Stilebene des Originaltextes stilistisch ausgefeilt werden und den für die Abfassung von Gesetzen, Verträgen usw. geltenden Grundsätzen der sprachlichen Gestaltung vollständig entsprechen und höchsten Anforderungen genügen. Daß diese Erfordernisse bei der Übersetzung von technischen Anweisungen, die Formänderungen am Waffensystem der St zum Gegenstand haben, gegeben sind, kann ernsthaft überhaupt nicht in Zweifel gezogen werden."

Weiter führt das Landesarbeitsgericht dazu aus, das beklagte Land habe in "vorprozessualen Äußerungen" niemals in Abrede gestellt, daß für die zu überprüfenden Übersetzungen von "Technischen Anweisungen" druckreife Form benötigt und verlangt werde, wozu ergänzend ausgeführt wird

"Doch wie dem auch sei, bei den Übersetzungen der Technischen Anweisungen ist schon von der Natur der Sache her "druckreife Form" im Sinne der Vergütungsgruppe I b Fallgruppe 2 und der dazugehörigen Protokollnotiz Nr. 2 erforderlich."

Diese Ausführungen des Landesarbeitsgerichts sind rechtsfehlerhaft und zudem nicht ausreichend begründet. Zunächst einmal verkennt das Landesarbeitsgericht, worauf mit Recht die Revision verweist, daß, wenn die vom Kläger für sich beanspruchten tariflichen Tätigkeitsmerkmale "druckreife Form" verlangen, mehr gefordert wird als die bloße verantwortliche Prüfung von Übersetzungen im Sinne der für niedrigere Vergütungsgruppen in Betracht kommenden Protokollnotiz Nr. 1. Schon danach muß der Überprüfer, was das Landesarbeitsgericht entweder verkennt oder in unzulässiger Weise mit den Merkmalen höherer Vergütungsgruppen verwechselt, die jeweilige Übersetzung im Verhältnis zum Originaltext auf Vollständigkeit, sprachliche, sachliche und terminologische Richtigkeit überprüfen und sie je nach Erforderlichkeit außerdem "unter Wahrung der Stilebene des Originaltextes" ausfeilen. Dabei ist seine Überprüfung dann "verantwortlich" im tariflichen

- 8 -



- 8 -

Sinne, wenn sie keiner weiteren Kontrolle mehr unterliegt (Protokollnotiz Nr. 1 S. 3). Alles das wird schon bei den Tätigkeitsmerkmalen verschiedener Fallgruppen der VergGr. II a vorausgesetzt. Hinzukommen muß für die vom Kläger beanspruchte Fallgruppe 2 der VergGr. I b darüber hinaus jedoch als weiteres und höherwertiges Tätigkeitsmerkmal, daß die Übersetzungen auch in "druckreife Form" gebracht werden müssen. Über die bereits gewurdigten Voraussetzungen hinaus ist dazu zunächst notwendig, daß die Übersetzungen den für die Abfassung von Gesetzen, Verträgen, Vorschriften, anderen amtlichen Veröffentlichungen oder wissenschaftlichen Arbeiten geltenden Grundsätzen der sprachlichen Gestaltung vollständig entsprechen müssen (Protokollnotiz Nr. 2 S. 1), wobei sich die Erforderlichkeit der "druckreifen Form" im Einzelfall aus dem Verwendungszweck der Übersetzung bzw. einer ausdrücklichen Anordnung ergibt (daselbst S. 2).

Es ist danach also jeweils zu prüfen, ob nach dem konkreten Verwendungszweck oder aufgrund einer ausdrücklichen Anordnung die Überprüfung der Übersetzungen auch darauf zu erstrecken ist, daß die Übersetzungen in ihrer sprachlichen Gestaltung, und zwar vollständig, den Anforderungen für Gesetze, Verträge, andere amtliche Veröffentlichungen oder wissenschaftliche Arbeiten entsprechen müssen und entsprechen, was erforderlichenfalls mit sachverständiger Hilfe (§ 144 ZPO) festzustellen ist. Diese Überprüfung hat das Landesarbeitsgericht unterlassen. Dabei berücksichtigt das Landesarbeitsgericht nicht ausreichend, daß vorliegend unstreitig in keinem Falle die

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 9 -

"druckreife Form" bei Übersetzungen, die der Kläger zu überprüfen hatte, ausdrücklich angeordnet worden war. Es kommt also in allen Fällen darauf an, ob die "druckreife Form" nach dem Verwendungszweck jeweils erforderlich war oder nicht, wobei es zu den entsprechenden Feststellungen je nach den Umständen ebenfalls der Zuziehung sachverständiger Hilfe bedarf. Zutreffend führt das Landesarbeitsgericht hierzu lediglich aus, daß es nicht darauf ankommt, ob die "Technischen Anweisungen" für die beteiligten Staaten Weisungscharakter haben. Das Landesarbeitsgericht übersieht hierbei jedoch, daß nach den vom Kläger nicht bestrittenen Ausführungen der Beklagten der Inhalt der "Technischen Anweisungen" lediglich Informationscharakter hat, was dagegen spricht, daß dafür eine Abfassung nach den Grundsätzen der sprachlichen Gestaltung für Gesetze usw. im zuvor aufgezeigten Rechtssinne notwendig ist.

Das Landesarbeitsgericht erkennt weiterhin auch, worauf die Beklagte zutreffend hinweist, daß die vom Kläger für sich beanspruchten tariflichen Tätigkeitsmerkmale nicht schon dann erfüllt sind, wenn die zu überprüfenden Übersetzungen der sprachlichen Gestaltung nach den für die Abfassung von Gesetzen, Vorschriften usw. entsprechenden Grundsätzen vollständig entsprechen müssen. Aus der Protokollnotiz Nr. 2 S. 1 ist vielmehr zu entnehmen, daß darüber hinaus die Übersetzung im Sinne eines weiteren und besonders zu würdigenden Tätigkeitsmerkmals jeweils auch "höchsten Anforderungen" genügen muß.

Dabei deckt sich der tarifliche Rechtsbegriff der "höchsten Anforderungen" im Gegensatz zur Rechtsauffassung des Landesarbeitsgerichts nicht mit "höchster Genauigkeit" im Sinne des allgemeinen Sprachgebrauchs. Bei der Interpretation des Begriffes der "höchsten Anforderungen" sind vielmehr die praktische Übung bei der Beklagten und die dort im Hinblick darauf geforderten unterschiedlichen Grade der Anforderungen zu berücksichtigen.

-10 -



- 10 -

Bei der Frage der Beweislast verkennt das Landesarbeitsgericht, daß wie grundsätzlich im Zivilprozeß auch im vorliegenden Fall der Kläger für diejenigen Tatsachen beweispflichtig ist, aus denen sich als Rechtsfolge herleiten läßt, daß er die begehrten tariflichen Tätigkeitsmerkmale erfüllt. Es kommt also insoweit zunächst nicht darauf an, was die Beklagte erwidert und für ihr Erwidervorbringen an Beweismitteln angeboten hat. Der Kläger muß vielmehr seinerseits beweisen, daß er die von ihm zu überprüfenden Übersetzungen in "druckreife Form" im vorerorterten Rechtssinne zu bringen hat. Mit Recht rügt die Beklagte in diesem Zusammenhang nach § 286 ZPO, daß vorliegend keineswegs, wie das Landesarbeitsgericht pauschal und ohne Angabe naherer Gründe ausführt, "schon von der Natur der Sache her" das Vorliegen der Erfordernisse "druckreife Form" angenommen werden kann. Aus allgemeinen Erfahrungstatsachen, von denen das Landesarbeitsgericht nicht einmal spricht, kann das jedenfalls nicht hergeleitet werden. Auch der informative Charakter der "Technischen Anweisungen" spricht dagegen. Ebensowenig ist aus dem angefochtenen Urteil, wie die Beklagte ebenfalls zutreffend nach § 286 ZPO rügt, ersichtlich, aus welchen Gründen "ernsthaftesüberhaupt nicht in Zweifel gezogen werden kann", daß die vom Kläger überprüften Übersetzungen von "Technischen Anweisungen" in "druckreife Form" zu bringen sind. Allein daraus, daß die "Technischen Anweisungen" das Waffensystem eines Flugzeugtypes betreffen, kann diese Konsequenz ohne nähere Begründung jedenfalls nicht gezogen werden. Entgegen der Meinung des Landesarbeitsgerichts kommt es dafür auch keineswegs allein auf die in dem von ihm

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



herangezogenen Bericht des Leiters der Abteilung III beim Materialamt der Luftwaffe vom 16. Juli 1970 vertretene Auffassung an, zumal die Beklagte im einzelnen ausgeführt und unter Beweis gestellt hat, daß und warum die darin geäußerte Auffassung nicht zutreffe.

Weiterhin obliegt es aus den schon dargelegten Gründen dem Kläger, zu beweisen, daß die von ihm zu überprüfenden Übersetzungen von "Technischen Anweisungen" auch im tariflichen Sinne "höchsten Anforderungen" genügen müssen. Mit Recht rügt die Beklagte auch hier nach § 286 ZPO, daß keine ausreichende Begründung dafür gegeben wird, daß das Landesarbeitsgericht in diesem Zusammenhang ganz allgemein sagt

"Es bedarf keines speziellen Sachverständes, um zu erkennen und zu beurteilen, daß die Übersetzung von Technischen Anweisungen.... höchsten Anforderungen im Sinne der Protokollnotiz Nr. 2 genügen muß."

Schließlich verkennt das Landesarbeitsgericht, worauf zutreffend der Kläger verweist, daß ausweislich der beigezogenen Personalakten des Klägers, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren, der Personalrat in gesetzesgemäßer Weise beteiligt worden ist, als dem Kläger die hoherwertige Tätigkeit mit Schreiben vom 16. Dezember 1964 übertragen worden ist,

Um Verstöße gegen den Grundsatz des rechtlichen Gehors (Art. 103 Abs. 1 GG) zu vermeiden, die vorliegend die Beklagte mit der Revision rügt, wird das Landesarbeitsgericht darauf zu achten haben, daß es bei seiner neuen Entscheidung keine Urkunden verwertet, die nicht beiden Parteien bekannt sind bzw. vorgelegen haben, seien sie nun zu Beweis Zwecken oder zur Sachaufklärung beigezogen.

Das Landesarbeitsgericht wird auch über die in der Revision entstandenen Kosten mitzuentcheiden haben.

Zugleich für den in Urlaub befindlichen und deswegen an der Unterschriftsleistung verhinderten Richter
Dr. Neumann
sowie den ebenfalls wegen Urlaubs an der Unterschriftsleistung verhinderten ehrenamtlichen Richter
Schulz-Rupp

gez. Dr. Feller

Dr. Dieterich



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

